

Fragen rund um die E-Card

Stecken der E-Card

Verpflichtend ist das Stecken der E-Card derzeit einmal pro Abrechnungszeitraum. Wir empfehlen aber im Hinblick auf die Einführung des E-Rezeptes schon jetzt vom Patienten jedes Mal die E-Card zu verlangen, da die Patienten sich daran gewöhnen müssen, die E-Card immer mit zu haben.

Änderung des Krankenversicherungsträgers bei Patienten

Ändert sich der Krankenversicherungsträger des Patienten und ist diese Änderung im E-Card-System noch nicht aktualisiert, besteht Abrechnungsgarantie für den am Tag der Anspruchsprüfung angezeigten Krankenversicherungsträger.

Wird kein gültiger Versicherungsanspruch angezeigt, empfehlen wir vom Patienten einen Einsatz von 30 Euro einzuheben.

Eine Resolution zur täglichen Aktualisierung der Versichertendaten wurde von der steirischen Kurie Niedergelassene Ärzte Anfang Oktober an Frau Bundesminister Rauch-Kallat, den Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger und das AMS übermittelt.

Serienbehandlungen

Kommt der Patient mit Überweisungsschein und wird eine Serienbehandlung durchgeführt, z. B. physikalische Behandlungen, dann ist voraussichtlich ab 1.1.2009 der Patient jedes Mal im E-Card-System mit Überweisung zu erfassen. Wir empfehlen aus diesem Grund auch hier die E-Card jedes Mal zu verlangen.

Handelt es sich um einen eigenen Patienten, dann wird jedes Mal ein Regelfall erfasst.

Mehrfachkonsultationen pro Tag bei Vorsorgeuntersuchung und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Stellt sich im Rahmen einer Vorsorgeuntersuchung oder einer Mutter-Kind-Pass-Untersuchung heraus, dass beim Patient auch eine kurative Leistung erforderlich ist, wird beim Behandlungsfall „Vorsorgeuntersuchung“ oder „Mutter-Kind-Pass“ eingegeben, danach wird die Karte nochmals gesteckt und es wird im Feld Behandlungsfall ein „Regelfall“ erfasst.

Verwendung der e-card im Bereitschaftsdienst:

Sollten Sie während dem Wochenendbereitschaftsdienst nicht in der Ordination sein gilt derzeit folgende Regelung.

Sie notieren sich die Versicherungsnummer der Patienten und erfassen diese am Montag mit der Ordinationskarte nach, Buchungstermin ist daher Montag. Das Datum der Erfassung in die Arztsoftware ist das Systemdatum, jedoch muss im Datenfeld (DATL) unbedingt das Datum der Leistungserbringung aufscheinen und nicht das Datum, an dem die Ordinationskarte gesteckt wurde. Das gilt für die gesamte Abrechnung.

Was passiert bei Notfällen, etc. wo bisher immer ein Erste-Hilfe-Schein verwendet wurde?

Daran ändert sich nichts. Es gibt im E-Card-System die Möglichkeit, Ausnahmefälle einzugeben, einer davon ist der Fall „Erste Hilfe“.

Auch diese Fälle können am nächsten Ordinationstag nachgebucht werden.

Hausbesuche, Alters- und Pflegeheime

Bei Hausbesuchen ist eine Vorab- oder Nacherfassung mittels Ordinationskarte und Sozialversicherungsnummer möglich. Meldet sich ein Patient zum Hausbesuch an, kann bereits ab diesem Zeitpunkt der Fall durch „Behandlungsfall nacherfassen wegen Hausbesuch“ im E-Card-System erfasst werden. Damit erhalten Sie vor dem Hausbesuch bereits die Information, ob der Patient versichert und eine Behandlung möglich ist. Sollte der Hausbesuch dann nicht durchgeführt werden, kann diese Konsultation wieder storniert werden.

Ist eine Erfassung vorher nicht möglich, muss die Dokumentation des Hausbesuches im E-Card-System im Nachhinein durch die gleiche Funktion „Behandlungsfall nacherfassen/Hausbesuch“ vorgenommen werden.

Regelfall und Überweisung

Kommt der Patient am Quartalsbeginn als Betriebsfall „Regelfall“ in die Ordination und wird dann später von einem anderen Kollegen überwiesen, ist die Buchung im E-Card-System mit Überweisung nicht mehr möglich. In diesem Fall muss der Besuch derzeit als Betriebsfall „Zuweisung“ verbucht werden. In der Abrechnung ändert sich nichts. Die Verrechnung des Befundberichts ist möglich.

Behandlung von Babys, die noch keine E-Card haben

In diesem Fall soll von der Mutter der E-Card-Ersatzschein ausgefüllt werden (Name und Geburtsdatum des Kindes) und durch die Unterschrift bestätigt die Mutter das aufrechte Versicherungsverhältnis mit dem angegebenen Kostenträger.

In der Leistungsabrechnung werden die erbrachten Leistungen wie bisher verbucht.

Betriebsfälle des Babys vor Erhalt der E-Card sind im System nicht nach zu buchen. Ab dem Zeitpunkt wo die E-Card des Babys verfügbar ist, ist bei einem Arztbesuch die E-Card des Babys zu stecken.

Der Ersatzschein ist **nicht** an den Versicherungsträger zu senden, sondern wie der Überweisungsschein in der Ordination aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist ist noch offen.

Anzahl der Facharztscheine

In einem Kalendervierteljahr darf die E-Card zur Behandlung durch je einen Facharzt/Fachärztin dreier verschiedener Fachgruppen (ohne Fachärzte für ZMK) verwendet werden. Die Konsultation einer Einrichtung der Kasse (z.B. Ambulatorium) ist der Behandlung durch einen Facharzt/Fachärztin gleichzuhalten.

Ist die Behandlung durch weitere Fachärzte im selben Quartal notwendig, dann können diese mit Überweisung des behandelnden Vertragsarztes/der behandelnden Vertragsärztin unter gleichzeitiger Vorlage der E-Card in Anspruch genommen werden.

Immer mehr Patienten konsultieren den Facharzt direkt mit der E-Card und ohne Überweisungsschein. Im Sinne einer guten kollegialen Zusammenarbeit empfehlen wir allen Ärzten, die Patienten auf die Wichtigkeit der Kommunikation zwischen Hausärzten und Fachärzten hinzuweisen und die Sinnhaftigkeit der Überweisung zu unterstreichen.

Vorsorgeuntersuchung und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen für Nichtversicherte

Nichtversicherte (z. B. Sozialhilfepatienten) erhalten nach wie vor für die Vorsorgeuntersuchung und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse einen Krankenkassenscheck für Nichtversicherte.

Abrechnung von Sozialhilfepatienten

Die Abrechnung von Sozialhilfepatienten erfolgt nach wie vor mit Sozialhilfescheinen, die von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. vom Magistrat Graz ausgestellt werden. Die erbrachten Leistungen sind mit den Positionsnummern der BVA einzutragen und bis zum 10. des auf das Quartal folgenden Monats, getrennt von der Abrechnung der § 2-Kassen, bei der Ärztekammer für Steiermark zur Abrechnung einzureichen.

Dienstgeberadresse auf Rezeptformularen nicht mehr notwendig.

Nachdem mit Einführung der E-Card die Dienstgeberadresse nicht mehr aufscheint, braucht dieses Feld bei den Rezeptformularen nicht mehr ausgefüllt werden.

Bei der Krankschreibung ist die Adresse bis auf weiteres auszufüllen.

Wie kommen Sie im E-Card-System zur aktuellen Adresse des Patienten?

Die Patientenadresse steht in Zukunft nicht mehr zur Verfügung, sie wird vom E-Card-Rechenzentrum nicht mitgeliefert. Sie muss daher vom Patienten für Zwecke der Visiten erfragt werden. Im Abrechnungs-Datensatz ist die Visitenadresse zu erfassen. Die Dienstgeberdaten sind für die Abrechnung bedeutungslos.

E-Card und europäische Versicherungskarte

Für Urlauber aus anderen EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten und der Schweiz ist mit der EKVK eine Anspruchsprüfung am E-Card-System noch nicht möglich. Hier muss bis auf weiteres die Patientenerklärung ausgefüllt und an die Kasse übermittelt werden. Für Patienten aus Mitgliedstaaten, die noch über keine Versicherungskarte verfügen, ist mit der Patientenerklärung bei der Kasse der Schein E 111 neu anzufordern. Bei Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien ist als Nachweis der Reisepass ausreichend.

Behandlung von EU-Staatsbürgern mit Wohnsitz in Österreich

Staatsbürger, die in ihrem Heimatland versichert sind und ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben, erhalten in der Regel eine E-Card.

Ist dies nicht der Fall, muss dies der Patient bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse melden.

Entweder erhält der Patient nachträglich eine E-Card oder einen Anspruchsbeleg ausgestellt.

E-Card und Behandlungsschein

Ab dem 4. Quartal 2005 ist durch die E-Card das Einsenden von Behandlungsscheinen (hauptsächlich Überweisungsscheinen) nicht mehr erforderlich. Die Dauer der Aufbewahrungsfrist ist noch offen.

Einige Unterlagen sind aber nach wie vor an die GKK zu übermitteln, wie Wegegebührenausweis und Bereitschaftsdienstaufstellung.